



**Beitragsordnung
des Vereins Lokalen Aktionsgruppe (LAG)
AktivRegion Eckernförder Bucht e.V.**

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel werden für den unter §2 der Vereinssatzung (Ziele und Aufgaben) genannten Vereinszweck eingesetzt. Dazu gehört auch die Unterhaltung des Regionalmanagements.
- (2) Die Co-Finanzierung von Einzelprojekten wird projektbezogen entsprechend der Förderrichtlinien gesondert geregelt.

§3 Beitragssatz

- (1) Der jährliche Beitrag wird wie folgt festgelegt:

Vereine, Verbände, etc. (jur. Person)	80 €
Gemeinnützige Organisationen	40 €
Persönliche Mitglieder (natürliche Person)	20 €
- (2) Bei einem Vereinseintritt in einem laufenden Geschäftsjahr wird der Beitrag zum Zeitpunkt des Vereinseintritts in voller Höhe fällig.
- (3) Erfolgt der Vereinsaustritt eines Mitglieds, wird der bereits bezahlte Jahresbeitrag beim Verein einbehalten.
- (4) Die Ämter, Städte und Gemeinden, die in der Vereinssatzung unter §1 Abs. 2 und Abs. 4 genannt sind, zahlen keinen Beitrag. Diese Gebietskörperschaften übernehmen hingegen die Co-Finanzierung des Regionalmanagements.
- (5) Ermäßigte Beitragsformen bestehen nicht.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (vgl. §16 der Vereinssatzung). Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.01. eines jeden Jahres vom Girokonto des Mitglieds abgebucht (Ausnahme vgl. §3 Abs. 2).

Die Beitragsordnung tritt zum 01.06.2008 in Kraft.

Die Mitgliederversammlung,